

# Heimat- und Volkstrachtenverein „Immergrün“ Lämmersdorf e. V.



Satzung  
Stand: 26.01.2023

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Ausschuss
- § 9a Amtsenthebung
- § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Abstimmung und Wahlen
- § 13 Die Revisoren
- § 14 Ehrungen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Richtlinien, Ordnungen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten der Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

*Heimat- und Volkstrachtenverein „Immergrün“ Lämmersdorf e.V.*

mit Sitz in Lämmersdorf.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemäß seinem Zweck verwendet der Verein traditionelle Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen. Dies stellt ausdrücklich keine geschlechterspezifische Auswahl dar.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist eine landschaftlich und heimatlich gebundene, jedoch politisch und konfessionell ungebundene Vereinigung, die sich dem angestammten Volkstum sowie der bodenständigen Heimat-, Trachten-, Brauchtums-, Gesellschafts- und Kontaktpflege widmet.
2. Der Verein strebt im Wesentlichen die Erhaltung der alten Sitten und Gebräuche an. Hierunter ist im Besonderen zu verstehen:
  - a) Pflege des alten bayerischen Liedgutes und der Musik
  - b) Pflege der alten bayerischen Tänze und Schuhplattler
  - c) Erhaltung der bodenständigen Tracht als heimatliche Kleidung
  - d) Pflege und treues Festhalten an heimischen Sitten und Gebräuchen
  - e) Pflege und Erhaltung der bodenständigen Mundart
  - f) sorgsame Bewahrung historischer Kunstwerke und sonstiger Denkmäler der Heimatgeschichte
  - g) Pflege des Theater- bzw. Laienspiels
  - h) Pflege der örtlichen bayerischen Lebensart, Kameradschaft und Tradition in regelmäßigen Zusammenkünften
  - i) Pflege der christlich-abendländischen Werte
  - j) Bildung, Erforschung, Mitgestaltung und Weitergabe der Heimatgeschichte, des heimischen Volkslieds, von Volkstanz, Schuhplattler, Sitten und Gebräuchen

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Ziele der Heimat-, Trachten- und Brauchtumpflege, damit also unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für den in dieser Satzung verankerten Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Aufgaben und dem Zweck gemäß dieser Satzung bekennt.  
Minderjährige und nicht geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe eines schriftlichen Antrags der Ausschuss.
3. Die um Aufnahme Ersuchenden sind vom Vorstand vor ihrer Aufnahme über die Rechte und Pflichten sowie über die Ziele und Aufgaben des Trachtenvereins in Kenntnis zu setzen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, Sterbekassenbeitrag und Umlagen zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags, Sterbekassenbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, sich in Ehre und Würde für die allgemeinen Belange und Ziele des Vereins einzusetzen.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Eine Austrittserklärung von minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses.
4. Für den Ausschluss muss einer der folgenden Gründe vorliegen:
  - a) Mehrfacher oder fortgesetzter Verstoß gegen Satzung und Vereinsbeschlüsse
  - b) unehrenhaftes Verhalten trotz mehrmaliger Verweise
  - c) Verweigerung der finanziellen Leistungen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt sind, trotz zweimaliger Mahnung
  - d) ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung
  - e) Verweigerung der Nutzung notwendiger personenbezogener Mitgliedsdaten
5. Für den Ausschluss eines Mitglieds muss dem Vorstand ein Antrag mit entsprechender Begründung vorliegen. Der Vorstand muss den Auszuschließenden von dem Antrag in Kenntnis setzen.
6. Dem vom Ausschluss Betroffenen steht das Recht der Verteidigung zu. Hierzu ist er schriftlich zu dieser Ausschusssitzung einzuladen. Er darf in diesem Fall bei der entsprechenden Ausschusssitzung anwesend sein und seine Einwände vor Abstimmung vorlegen. Bei dieser Abstimmung hat der Betroffene kein Stimmrecht. Das Ergebnis ist endgültig.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Ausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Sie sind in ihrer Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeit genau abgegrenzt.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter alleine vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl erforderlich.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er bearbeitet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses gebunden.
5. Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses durchzuführen, Sitzungen des Ausschusses und Mitgliederversammlungen anzusetzen und einzuberufen, in ihnen den Vorsitz zu führen und die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung und Protokollführung zu beaufsichtigen.
6. Der Stellvertreter hat den ersten Vorsitzenden in erforderlichen Fällen zu vertreten und ihn in seinem Aufgabenbereich nach Möglichkeit zu unterstützen.
7. Der Vereinskassier führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und sammelt die dazugehörigen Belege. Zahlungen aus der Kasse darf er nur aufgrund einer Anweisung der Vorsitzenden ausführen.
8. Der Vorstand kann Anweisungen, die über laufende Geschäftskosten hinausgehen, nur im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses geben.

## § 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den drei Beisitzern
  - c) dem Schriftführer
  - d) den verschiedenen Sachgebietsleitern, wie zum Beispiel:
    - Jugendleiter als Vertreter der Vereinsjugend

- Trachtenwart für das Sachgebiet Trachtenpflege und Trachtenforschung
  - Musikwart für das Sachgebiet Volkslied und Volksmusik
  - Vortänzer für das Sachgebiet Volkstanz
  - Vorplattler für das Sachgebiet Schuhplattler
  - Theaterleiter für das Sachgebiet Laienspiel
  - Schnalzervertreter für das Sachgebiet Goaßl-Schnalzen
  - Sachgebietsleiter für das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Internet
- Die jeweils erforderlichen Sachgebiete werden je nach Bedarf vom Ausschuss festgelegt.
- e) Die Mitgliederversammlung kann Stellvertreter für Schriftführer und Sachgebietsleiter wählen, die bei deren Verhinderung die Vertretung im Ausschuss mit Sitz- und Stimmrecht übernehmen.
2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Ausschussmitglied hat Sitz- und Stimmrecht im Ausschuss.
  3. Scheidet ein Ausschussmitglied nach § 9/1 b bis e vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Ausschuss eine Ersatzperson bis zum Ablauf der regulären Amtszeit wählen.
  4. Der Vereinsschriftführer hat die Protokolle über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses abzufassen. Er ist hierzu zu laden. Er führt die Vereinschronik und die anfallende Korrespondenz.
  5. Der Ausschuss bringt in seinen Sitzungen Wünsche und Anregungen innerhalb und außerhalb des Vereins vor und vertritt sie. Er beschließt die Durchführung eines ausgearbeiteten Arbeitsprogrammes und trifft Entscheidungen, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen, jedoch nicht der Mitgliederversammlung allein vorbehalten sind.
  6. Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Ausschuss Einzelpersonen oder Arbeitsausschüsse beauftragen.
  7. Der Ausschuss wird vom ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung verlangt, zu Sitzungen einberufen. In der Regel sollte der Ausschuss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Hierzu haben die Einladungen schriftlich oder per E-Mail oder durch andere schriftliche Kommunikationsmittel zu ergehen.

### § 9a Amtsenthebung

1. Ein Vorstandsmitglied kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
2. Ein Ausschussmitglied kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anderen Ausschussmitglieder seines Amtes enthoben werden. Nichtanwesende Ausschussmitglieder zählen als Stimme gegen eine Enthebung.
3. Die Amtsenthebung ist nur möglich, wenn die betroffene Person
  - a) aufgrund geistiger oder gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten gegenüber dem Verein ordnungsgemäß zu erfüllen, oder

- b) durch sein fortgesetztes Verhalten dazu geeignet ist, das Ansehen des Vereins dauerhaft und schwer zu schädigen, oder
  - c) wenn ein Grund nach § 6/4 vorliegt, ein Ausschluss jedoch nicht geboten scheint.
4. Für die Amtsenthebung eines Mitglieds muss dem Vorstand ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung vorliegen. Die betroffene Person ist von dem Antrag in Kenntnis setzen.
  5. Dem von der Enthebung betroffenen Mitglied steht das Recht der Verteidigung zu. Hierzu darf er bei der Mitgliederversammlung bzw. Ausschusssitzung seine Einwände vor der Abstimmung vorlegen. Bei der Abstimmung hat der Betroffene kein Stimmrecht. Das Ergebnis ist endgültig.
  6. Für den Fall der Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes gilt § 8/1 S. 4.
  7. Für den Fall der Amtsenthebung eines Ausschussmitgliedes gilt § 9/3.

#### § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die entscheidende und höchste Instanz des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen.
2. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung sind aus der Einladung ersichtlich. Die Einladung erfolgt durch persönliche Einladungsschreiben oder per E-Mail, wenn das Vereinsmitglied seine Zustimmung durch die Angabe der Kontaktdaten erklärt.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Jeder Mitgliederversammlung soll eine beratende Ausschusssitzung vorausgehen.
4. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige sind mit Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden.  
Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
  - d) Wahl von zwei Kassenrevisoren
  - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, des Sterbekassenbeitrages und der Umlagen
  - f) Allgemeine Beschlussfassung
  - g) Satzungsänderung
  - h) Auflösung des Vereins
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Protokollierung, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom ersten Vorsitzenden einberufen werden, wenn
  - a) zwingende Gründe vorliegen, oder
  - b) es der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschließt, oder

- c) mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Im Übrigen gilt § 10.

## § 12 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Sofern Gesetz und Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
3. Abstimmung und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der zehnte Teil der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
4. Zur Durchführung der Wahlen wird eine Wahlkommission gewählt, die sich aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern zusammensetzt. Die Wahlkommission hat den Wahl- und Abstimmungsvorgang zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.
5. Zu Beginn der Wahl eines ersten Vorsitzenden des Vorstandes übernimmt der Wahlleiter das Amt des Versammlungsleiters.
6. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Beisitzer, Schriftführer und Sachgebietsleiter können mit dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten mit Vollendung des 16. Lebensjahrs gewählt werden. Grundsätzlich können nur zur Wahl erschienene Personen gewählt werden. Ausnahmefälle sind statthaft, wenn der zu Wählende am Erscheinen verhindert ist und schriftlich sein Einverständnis zum Wahlvorschlag seiner Person gegeben hat.

## § 13 Die Revisoren

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben während des Geschäftsjahres die Kasse und den vom Vereinskassier aufgestellten Kassenbericht zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben die Revisoren bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Wiederwahlen sind zulässig.

## § 14 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen für den Verein, dessen Ziele und Aufgaben oder für die Heimat- und Volkstumspflege im Allgemeinen hervorgetan haben, können auf Vorschlag durch den Verein geehrt werden.
2. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.



3. Entsprechende, begründete Vorschläge sind beim Vorstand einzureichen und bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Dieser bestimmt Art und Weise sowie Umfang und Zeitpunkt der Ehrungen.

### § 15 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge haben mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorzuliegen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
3. Zur Satzungsänderung ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

### § 16 Richtlinien, Ordnungen

1. Der Verein gibt sich Ordnungen und Richtlinien, die je nach Beschlussfassung durch den Ausschuss verbindlich sind oder empfehlenden Charakter haben.
2. Die Grundsätze des Datenschutzes sind in jedem Fall in einer eigenen Ordnung zu regeln. Diese hat verbindlichen Charakter.

### § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgeschrieben worden ist. Es müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen. Im anderen Fall ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheiden kann.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, nachdem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen ist. Die alte Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Untergriesbach, den 26.01.2023

Stand: 26.01.2023

Seite 9 von 9